

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

49 (5.8.1922)

Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 49

Karlsruhe, den 5. August

1922

Inhalt:

- Nr. 255. Einkommensteuer.
- Nr. 256. Äußere Kennzeichnung der mit Dienstmarken frei gemachten Postsendungen.
- Nr. 257. Fahrpreisermäßigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 255. Einkommensteuer.

(Ar 11. R 27.)

A. Steuerabzug.

I. Zu Verfügung Nr. 27, Amtsblatt 1922, Ziffer I. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Lohn der Schrankenwärterinnen und der Familienbeihilfen wie jeder andere Arbeitslohn dem Steuerabzug unterliegt. Bei der Berechnung des Steuerabzugs von diesen Bezügen sind die Ermäßigungen (a für den Steuerpflichtigen und b zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge, ferner c für die Kinder, soweit Witwen usw. in Frage kommen) zu berücksichtigen.

II. Mit Wirkung vom 1. August 1922 treten die folgenden neuen Vorschriften über die Ermäßigung des Steuerabzugs von dem in der Zeit nach dem 31. Juli 1922 gezahlten und nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn in Kraft:

a) Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt sich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für

	volle Monate M	volle Wochen M	volle Arbeits- tage M	kürzere Zeiträume M
1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau um je	40	9,60	1,60	0,40
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Eigenkind, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekind sowie deren Abkömmlinge) um Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;	80	19,20	3,20	0,80
3. zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten u. a.) um	90	21,60	3,60	0,90
	monatlich	wöchentlich	täglich	für je 2 angefangene od. volle Arbeitsstund.

Die Ziffern II, 1—3 der Verfügung Nr. 27, Amtsblatt 1922, werden hierdurch ersetzt. Die Einträge in den Steuerbüchern dürfen nicht geändert werden. Die Zahl der dort angegebenen, bei den Ermäßigungen zu berücksichtigenden Personen bleibt auch für den Rest des Jahres 1922 für die Dienststellen bindend.

b) Bei Arbeit nach dem Gedingeverfahren beträgt die Ermäßigung künftig nicht mehr 4, sondern 5 v. H. des Arbeitslohnes. Im drittlezten Absatz der Ziffer II der Verfügung Nr. 27, Amtsblatt 1922 (Seite 13), ist die Zahl 4 in 5 zu ändern.

c) Die neuen Ermäßigungen sind erstmals anzuwenden:
bei den Beamten, und zwar Monatsempfängern am 1. September,
Vierteljahrsempfängern am 1. Oktober,
bei den Angestellten und Beamten im Vorbereitungsdienst (mit Nachzahlung) am 31. August und bei den Arbeitern am 1. September (Lohn-Vollzahlung), also für die Augustbezüge. Wegen Ausgleich der von den Beamtenbezügen für August (Monatsempfänger) und August—September (Vierteljahrsempfänger) zuviel einbehaltenen Steuer bleibt weitere Anordnung abzuwarten.

III. In Ziffer B, 5 der Verfügung Nr. 3, Amtsblatt 1922 (Seite 3), sind die Zahlen 5400 und 450 mit Wirkung vom 1. August 1922 in 10800 und 1200 zu ändern.

IV. Ein Steuerabzug von mehr als 10 v. H. kann sinngemäß, wie mit Verfügung Ar 11. R 5. M 357 vom 24. August 1921 für Einkommen von mehr als 24000 angeordnet war, künftig bei Einkommen von mehr als 100000 M auf ausdrücklichen Wunsch der Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

B. Veranlagung.

V. Bei der Veranlagung (erstmalig für das Kalenderjahr 1922) kommen folgende neuen Steuerfätze zur Anwendung:

	für die ersten angefangenen oder vollen 100 000 M des steuerbaren Einkommens	10 v. H.
" "	weiteren " " " " " " 50 000 " " " " " "	15 v. H.
" "	" " " " " " 50 000 " " " " " "	20 v. H.
" "	" " " " " " 50 000 " " " " " "	25 v. H.
" "	" " " " " " 150 000 " " " " " "	30 v. H.
" "	" " " " " " 200 000 " " " " " "	35 v. H.
" "	" " " " " " 200 000 " " " " " "	40 v. H.
" "	" " " " " " 200 000 " " " " " "	45 v. H. usw.

Die nach diesen Sätzen berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich

- a) um je 480 M (für das Kalenderjahr 1922 um je 340 M) für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 100 000 M beträgt;
- b) um je 960 M (für das Kalenderjahr 1922 um je 610 M) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zu veranlagung ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 30 000 M beträgt. Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- c) um 2000 M für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 50 000 M nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Pensionsbezügen (Ruhegehalt, Witwen-, Waisen-, Wartegeld udgl.) oder Leibrenten udgl. zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer dieser Einkommensarten besteht.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 200 000 M nicht übersteigt.

Die Ziffern A 2 und 3 der Verfügung Nr. 3, Amtsblatt 1922, werden hierdurch ersetzt.

VI. In Ziffer A 4 der Verfügung Nr. 3, Amtsblatt 1922, sind mit Wirkung von der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 die Zahlen 50 000 und 600 in 100 000 und 1200 zu ändern.

VII. Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 100 000 M nicht übersteigt, können unter gewissen Bedingungen ebenfalls Veranlagung beantragen.

Nr. 256. Außere Kennzeichnung der mit Dienstmarken frei gemachten Postsendungen. (A 2. Prb 1. Nr. M 1443.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 24. Juli 1922, E. VI. 11. Nr. 2905.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung wird bestimmt:

1. Es genügt künftig als Nachweis der Berechtigung zur Verwendung von Dienstmarken, wenn die Sendungen auf der Vorderseite die Bezeichnung und den Amtsort der absendenden Behörde — durch Buchdruck oder Stempelaufdruck — tragen. Handschriftliche Ergänzungen oder Berichtigungen des Absendervermerks sind zulässig. Neben diesem Absendervermerk ist, soweit nicht die unter 2 und 3 bezeichneten Fälle vorliegen, die weitere — bisherige — Kennzeichnung mit dem amtlichen Siegel (Stempel, Siegelmarke) nicht mehr erforderlich.

2. Unberührt bleibt die Bestimmung, daß „gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -Briefe“ mit dem Abdruck des amtlichen Siegels versehen sein müssen. Die bisher zur weiteren Kennzeichnung solcher Sendungen benutzten Stempel „Portopflichtige Dienstsache“ können aufgebraucht werden.

3. Die besondere Kennzeichnung mit dem amtlichen Siegel ist auch bei Briefumschlägen und Karten nötig, die von Behörden im voraus mit Dienstmarken frei gemacht und — mit ihrer Anschrift versehen — auskunftspflichtigen Personen zur Antworterteilung überlassen werden. Im Bereiche der Reichsbahn sind nach dem Erlaß vom 2. Juni 1921 — E. I. 15 Nr. 1713 —*) mit Dienstmarken frei gemachte Umschläge nur Stellen mit behördlichem Charakter für die Erteilung einer Auskunft zu übermitteln, im übrigen aber zu Freiumschlägen Marken des gewöhnlichen Verkehrs zu verwenden. Es ist zu prüfen, ob es sich empfiehlt, die Beschränkung aufzuheben und für Freiumschläge allgemein Dienstmarken zu verwenden. Einer Äußerung hierüber, unter Angabe der Fälle, in denen hauptsächlich Freiumschläge Dritten überlassen werden, sehe ich binnen 6 Wochen (als Sammelsache) entgegen.

II. *) Mit Nr. 122 im Amtsblatt 1921 bekanntgegeben.

Etwalige Anträge gemäß den beiden letzten Sätzen vorstehenden Erlasses sind bis 25. August 1922 an das Präsidialbüro der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden. Fehlanzeige nicht erforderlich.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 257. Fahrpreisermäßigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland. (C 31. Vb 9.)

Zu Verfügung C 31. Vb 9, Amtsblatt 23/1922.

Die Fahrpreisermäßigung wird auch an Sonn- und Feiertagen gewährt. Etwalige wahrgenommene Mißbräuche sind zu melden.